

Klageverbesserung

Abdurrahim Karšli*

I. Allgemeines

Im Art. 185 tZPO¹ sind mit der Klageerhebung manche Konsequenzen verbunden. Die in der türkischen Rechtsdoktrin mit der Klageerhebung verbundenen Konsequenzen werden unter zwei Kategorien untersucht:

- Konsequenzen nach dem materiellen Recht,
- Konsequenzen nach der Prozessrechtsordnung.

Eine der weiteren mit der Klageerhebung verbundenen Konsequenzen ist Erweiterungs- und Änderungsverbot durch den Antragsteller ohne Einwilligung des Antragsgegners. Im Art. 160 der Zivilprozessordnung Neuchatels, welche Art. 185 der türkischen ZPO entspricht, ist zur Erweiterung oder Änderung der Konsequenzen die Einwilligung des Antragsgegners vorausgesetzt. Unsere Prozessordnung bezeichnet die Tatsache, welche im Ausgangsgesetz als Streitgegenstand erwähnt wird, als die Klageänderung und -erweiterung.

Das Verbot der Klageerweiterung beginnt nach der Hinsicht des Antragstellers gemäß Art. 178 der Prozessordnung mit der Erhebung der Klage bzw. mit der Eintragung des Antrags im Antragsbuch.

* Doz. Dr. iur., Lehrstuhl für Zivilprozessrecht an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Istanbul

¹ tZPO: türkische Zivilprozessordnung.

Dennoch gilt diese Regelung für das schriftliche Verfahren, wobei für das mündliche Verfahren Art. 482 der Prozessordnung, für summarisches Verfahren Art. 511 und für beschleunigtes Verfahren Art. 502 zu berücksichtigen sind.

Zum Beispiel, wenn in einem mündlichen Verfahren die Parteien ihre Behauptungen und Verteidigungen protokollieren lassen haben, kann der Antragsteller in der ersten Verhandlung (spätestens bis zur ersten Verhandlung) ohne Einwilligung des Antragsgegners ihre Vorträge ändern.

II – Begründung des Verbots der Klageänderung

Der Wunsch auf Klageänderung oder Erweiterung kann aus zwei Gründen auftauchen.

Zum ersten können aufgrund der mangelnden Vorkenntnisse oder Fahrlässigkeit im Klageantrag bestimmte notwendige Inhaltspunkte mangelhaft oder gar nicht angegeben sein. Dies ist auf Fehler des Antragstellers zurückzuführen, dessen Risiko er zu tragen hat. Diese darf er nachträglich beliebig nicht ändern und erweitern.

Zum anderen hat der Antragsteller seinen Anspruch nach den derzeitigen Umständen geltend gemacht. Dennoch sind während der Anhängigkeit der Klage manche für die Klage entscheidende Ereignisse aufgetaucht. Für den Antragsteller ist es nicht möglich, diese voraussichtlich zu wissen und miterfahren. Diese Ereignisse sind ohne Klageänderung in die Klage einzubeziehen.

Die Verkündung von Art. 185 der Prozessordnung und der weiteren Regelungen hinsichtlich des Antragstellers und parallel dazu von Art. 202 hinsichtlich des Antragsgegners ist mit dem schnellstmöglichen Abschluss der Verhandlungsphase und der Beseitigung der Streitsache aus dem Rechtsleben zu begründen. Dies ist beim Zivilprozessrecht ein Verfahrensziel zugunsten der Öffentlichkeit. Wenn die Parteien die Möglichkeit gehabt hätten, uneingeschränkt die jeglichen Behauptungen und Verteidigungen in die Klage einzubeziehen, dann würde der Abschluss dieser Klage nicht möglich. Dennoch ist bei dem Verfahren das Hauptziel die Auffindung der „gerichtlichen Wirklichkeit“. Daher ist eine angemessene Balance des gegenständlichen Verbots notwendig.

III - Klageänderung

Sollten wir Art. 179 und die weiteren Artikeln der Prozessordnung untersuchen, stellen wir fest, dass der notwendige Sachverhalt des Klageantrags aus den Antragsparteien, der Begründung und Beantragung besteht. Daher versteht sich einer etwaigen Änderung oder Erweiterung in einem dieser Inhaltspunkte als die Klageerweiterung oder -änderung.

1. Parteiänderung

Nach der Prozessordnung ist die willkürliche Änderung der Parteien ausnahmslos verboten, sogar auch im Falle der Einwilligung der Gegenpartei. In der Doktrin ist bestritten, ob der Antragsteller mit einer vollständigen Verbesserung den Antragsgegner ändern darf². Das Revisionsgericht erkennt die Nichtänderung des Antragsgegners³. Der Antragsteller hat bei der Klageerhebung die Aufgabe, den Antragsgegner mit Sorgfalt zu bestimmen. Mit der Änderung des Antragsgegners verschwindet ein grundsätzliches Element der Klage. Wenn der Antragsteller seinen Anspruch einer falschen Person gerichtet hat, hat er gegen den eigentlichen Gegner eine erneute Klage zu erheben. Die Änderung des Antragsgegners mittels der Verbesserung entzieht dem Verbesserungsprinzip dessen Ziel⁴.

2. Änderung der Beantragung

Die Beantragung kann auf verschiedener Weise geändert oder erweitert werden. Zum Beispiel würde die Erhöhung des Streitwerts die Änderung der Beantragung bzw. die Klageänderung bilden. Die solche Möglichkeit ist öfter der Fall, wenn es sich beim Streitgegenstand um eine Geldforderung handelt. Wenn es nicht um Geld geht, erfordert ein

² Üstündağ, *Medeni Yargılama Hukuku*, Istanbul 2000, 557; Kuru/Arslan/Yılmaz, *Medeni Usul Hukuku*, Ankara 2001, 660, 668; Postacıoğlu, *Medeni Usul Hukuku Dersleri*, Istanbul, 1975, 461 u. 462; Kar, *Islah Kısmi ve Ek Dava Kavramları ile Dava Konusunun Islah Yoluyla Arttırılmasının Getirdiği Sorunlar*, *Yargıtay Dergisi*, Temmuz 2002, 422; Alangoya, *Medeni Usul Hukukunun Esasları*, 2. Auflage, Istanbul 200, 125-126.

³ YHGK. 2.12.1992 E.1992/1-470. K.1992/718.

⁴ YİBBHGK. 04.05.1978, 4/5 und HGK. 21.11.1980, 14/2347-2472.

etwaiger Unterschied zwischen dessen Wert und der diesbezüglichen Angabe im Klageantrag nicht die Klageerweiterung. In diesem Fall ist der Fehlbetrag der nach der vorherigen Angabe geleisteten Gebühr zu errechnen und zu entrichten. Erst nach dessen Vollzug kann die Klage fortgeführt werden. Sogar hat das Revisionsgericht insbesondere in den Minderungsklagen bemerkenswerte Anwendungen. Wenn ein Erbe den Wert eines Minderungsgegenstands mangelhaft geschätzt und seinen Antrag mit diesem Wert gestellt hat und trotzdem es nachträglich auftaucht, dass der eigentliche Wert der Sache höher beträgt, dann hat das Gericht zu verurteilen, indem die Pflichtteile nach der Maßgabe des Mehrwerts addiert werden. In diesem Fall kann von der Erhöhung des Streitgegenstands und von der Klageerweiterung nicht die Rede sein.

Die Erweiterung der gestellten Beantragung versteht sich ebenfalls als die Klageerweiterung (stillschweigender Verzicht).

Die oben genannten Fälle sind als Klageänderung durch die Vermehrung der Beantragung anzusehen. Ein weiterer Fall ist die gänzliche Änderung der Klage, indem die Beantragung vollständig geändert wird. Zum Beispiel, wenn der Antragsteller in der Beantragung statt des angegebenen unbeweglichen Guts nachträglich ein anderes unbewegliches Gut angeben will, oder wenn er auf die Herausgabe verzichtet und die Auszahlung dessen Werts beantragt, ist somit die Verschiedenheit der Beantragung der Fall, so dass die Klage zu ändern ist.

3. Änderung der Klagebegründung

Im Rahmen der Änderung der Klagebegründung werden in der türkischen Verfahrensdoktrin zwei verschiedene Auffassungen vertreten:

- a.) *Tatsachenkomplextheorie* (Substanziierungstheorie, Einzelbegründungstheorie, Spezifikationstheorie),
- b.) *Normtheorie* (Individualisierungstheorie, Rechtsanführungstheorie).

Nach der ersten Theorie besteht die Klagebegründung aus den diversen Lebensvorkommnissen, worauf die Partei in der Klage beruht.

Diese Lebensvorkommnisse sind im Klageantrag anzugeben.

Jedoch braucht der Antragsteller diese Lebensvorkommnisse im Klageantrag nicht mit vollem Umfang anzugeben, was auch unmöglich zu sein scheint. Daher hat der Antragsteller die Lebensvorkommnisse in deren entscheidenden Besonderheiten anzugeben. Wenn die Ereignisse, welche nachträglich in den Klageantrag einbezogen werden, diese Lebensvorkommnisse ändern, kann man von der Änderung der Klagebegründung bzw. von der Klageänderung sprechen.

Nach der Normtheorie ist die Klagebegründung eine gesetzliche Norm, welcher die im Klageantrag erwähnten Lebensvorkommnisse umfasst. Daher ändert sich auch die Klagebegründung nicht, wenn die nachträglich vorgetragenen Lebensvorkommnisse die umfassende Norm nicht ändern⁵.

Zwei Fälle bleiben von diesem strengen Verbot der Klageänderung ausgeschlossen. Einer dieser Fälle ist die Einwilligung des Gegners und der zweite ist die Klageverbesserung. In diesem System mit einem strengen Verbot der Klageänderung ist die Klageverbesserung notwendig und unentbehrlich. In der Doktrin des deutschen Rechts ist dieses Thema nicht Streitfrage. Sollten wir dennoch das Prozessverfahren berücksichtigen, ist dies auch nicht erforderlich. Insbesondere im Art. 264 ZPO ist das Verbot der Klageänderung und der Erweiterung gemildert, so dass die Klageverbesserung nicht erforderlich wird. Nun wollen wir auf die Verbesserung, welche in solch einer Regelung einen besonderen Ausnahmefall bildet, näher eingehen. Nach dieser Ordnung man kann es sagen, dass eine Klageänderung nach der ZPO nur eingeschränkt zulässig ist⁶.

IV. Gegenstand der Verbesserung

Die Verbesserung ist im Art. 83 ff. der türkischen ZPO reguliert. Die erste Regulierung besteht aus der Feststellung des Verbesserungsgegenstands. Nach dieser Regelung sind die beiden Parteien in der Lage, jegliche Prozesshandlungen vollständig oder teilweise zu verbessern. Demnach ist die Verbesserung die Beseitigung

⁵ Siehe für diese Theorie, Yılmaz, *Medeni Yargılama Hukukunda Islah*, Ankara 1982, 117 ff.

⁶ Jauernig, *Zivilprozessrecht*, 27. Auflage, § 37 I 3; 41 II, III.

der prozessualen Mängel der Parteiprozesshandlungen oder die Änderung der nichtzweckdienlichen Eigenhandlungen der Parteien. Eine Partei, egal ob der Antragsteller oder der Antragsgegner, darf nur seine eigene Handlung ändern. Eine Verbesserung, welche die betreffenden Bedingungen einhält, ist die Klageänderung, welche auch weder die Zustimmung des Gerichts oder des Antragstellers bedingt. Dennoch haben wir darauf ausdrücklich und betonend hinzuweisen, dass mit der Verbesserung die Handlungen, welche nicht durch die Parteien vollzogen wurden, und die weiteren Prozesshandlungen in der Klage nicht geändert werden können. Zum Beispiel können die Sachverständigengutachten, Besichtigungsprotokolle (Aufklärungsbericht) und die Zeugenaussagen durch die Parteien nicht verbessert werden. Die Verbesserung kann nur durch die Parteien und zur eigenen Handlungen in Anspruch genommen werden. Auch der Richter ist nicht in der Lage, seine eigenen Prozesshandlungen mit Hilfe der Verbesserung zu ändern. Dennoch ist der Richter während der Anhängigkeit der Klage berechtigt, von den Zwischenurteilen zurückzutreten, wenn sich daraus zugunsten einer Partei keine wohlerworbenen Rechte ergeben haben, und mit einem weiteren Zwischenurteil seine eigenen Handlungen zu ändern. Der Richter darf die Parteien an die Verbesserungsmöglichkeit nicht erinnern oder nicht vorschlagen.

In diesem Zusammenhang ist noch ein weiterer Punkt zu betonen. Da bei der Verbesserung die Einwilligung der Gegenpartei nicht erforderlich ist, ergibt sich daraus die Frage, ob sich zur Klageverbesserung die Nichteinwilligung der Gegenpartei unbedingt herausstellen muss? Denn die Erfüllung des Vorhabens ist möglich, wenn die Gegenpartei damit einverstanden wäre. Da nur dessen Untersuchung eine Menge Zeit erfordert, erscheint unserer Überzeugung nach ein etwaiger Zeitverlust mit der diesbezüglichen Nachfrage unnötig. Wenn aber die Gegenpartei sein diesbezügliches Einverständnis schon erklärt hat, ist eine etwaige Verbesserung nicht erforderlich. Außerdem wird sich somit die verbessernde Partei von sämtlichen Gebühren und von den etwaigen Schadenersatzansprüchen der Gegenpartei befreien.

V. Definition der Prozesshandlungen

Wie wir oben erwähnt haben, hat Art. 83 der türkischen Prozessordnung die „Prozesshandlungen der Parteien“ für den Gegenstand der Verbesserung erklärt. Was ist die Prozesshandlung? Vor allem müssen wir diese definieren.

Handlungen, die auf das Verfahren einwirken, nennt man Prozesshandlungen. Sie können von Gericht oder von den Parteien ausgehen. Bei den Prozesshandlungen der Parteien unterscheidet man im Anschluss zwischen Erwirkungs- und Bewirkungshandlungen. Parteihandlungen zielen stets auf die Begründung, Fortführung oder Beendigung eines Rechtsstreits ab, sei es durch ein Tun oder sei es durch ein Unterlassen, das ein späteres Tun ausschließt⁷.

Es wird heutzutage in der Lehre zwei verschiedene Arten der Prozesshandlungen zu beobachten. Eine Gruppe dieser Handlungen besteht aus den Handlungen mit beschränkter Bedeutung. Diese werden durch die Parteien durchgeführt und dienen zur Gestaltung der Klage. Deren Bedingungen sind in der Prozessordnung festgestellt. Die Folgen solcher Handlungen sind ebenfalls im Rahmen der Prozessordnung zu erwarten. Wie wir oben erwähnt haben, beherrscht im deutschen Recht weder in der Rechtsprechung auch noch in der Theorie diese Auffassung, welche insbesondere von *Rosenberg* vertreten wird⁸.

Die anderen Handlungen sind solche mit weiterer Bedeutung. Die Parteiprozesshandlung ist jedes äußere, auf einem bewussten Willen beruhende Verhalten einer Partei, dessen charakteristische Wirkung entweder in der Gestaltung des Verfahrens oder in der Schaffung eines Tatbestands besteht, der sich auf ein bestimmtes Verfahren bezieht und mit der Geltendmachung im Prozess eine Verfahrensgestaltung herbeiführt oder verhindert⁹.

⁷ Für die selbe Ansicht und eine Revisionsgerichtsentscheidung, 3HD. 12.03.1990, E1989/ 5485, K.1990/2065 (nicht veröffentlicht).

⁸ Rosenberg, Stellvertretung, 63; Rosenberg/Schwab/Gottwald, Zivilprozessrecht, § 63 IV, 346; Thomas/Putzo, ZPO, § Einl. III 1; Arens/Lücke, Zivilprozessrecht, Art. 204 ff.; Jauernig, Zivilprozessrecht, § 30 IV; Baur/Grunsky, Zivilprozessrecht, Art. 93; Zeiss, Zivilprozessrecht, 79 ff.; Schwab, Probleme der Prozesshandlungslehre, 505; Schilken, Zivilprozessrecht, Art. 119.

⁹ Schiedermaier, Vereinbarungen im Zivilprozess, 167; Baumgärtel, Prozesshandlung, 72 ff. und 291; Blomeyer, Zivilprozessrecht, § 30 I 1; Bötticher, Prozessrecht und

VI. Arten der Verbesserung

1. Vollständige Verbesserung der Klage

Eine Klage kann ab dem Klageantrag vollständig verbessert werden. Auch der Antragsgegner ist in der Lage, seine eigene Verteidigung mit vollem Umfang zu ändern und beruhend auf die anderen Begründungen seine Verteidigung zu verbessern bzw. zu erweitern. In der Lehre vertritt eine Auffassung, dass in einer Klage nur der Antragsteller eine vollständige Verbesserung vornehmen darf, wonach der Antragsgegner nicht in der Lage sein soll, Vollverbesserung vorzunehmen¹⁰. Nach dieser Auffassung kann die verbessernde Partei nur seine eigenen Handlungen mit Hilfe der Klageverbesserung ändern und die Handlungen der Gegenpartei und des Gerichts nicht verbessern. Da der Klageantrag nicht die Prozesshandlung des Antragsgegners ist, kann er den Klageantrag mit Hilfe der Klageverbesserung nicht ändern, wenn er auch seine Verteidigung mit vollem Umfang verbessert. Bei der vollständigen Klageverbesserung verstehen sich die sämtlichen Prozesshandlungen einschließlich des Klageantrags nicht vollzogen. Der Antragsgegner kann den Streitgegenstand ändern aber die Klagebegründung nicht ändern.

Der Antragsteller, welcher seine Klage vollständig verbessert, kann dies in den Klagen, welche einer Ermittlung unterliegen, vor der Beendigung der Ermittlung, in den Klagen, welche der Ermittlung nicht unterliegen, bis zum Abschluss des Verfahrens machen. Das Verbesserungsvorhaben kann in der Anwesenheit des Antragsgegners in der Verhandlung mündlich oder mit einem Antrag schriftlich eingereicht werden. Wenn der Verbesserungsanspruch die Eigenschaft

materielles Recht, ZZP 85 (1972), 28; Henckel, Prozessrecht und materielles Recht, 28 ff.; Stein/Jonas, ZPO vor § 128, Art. 160. Siehe für türkische Recht, Üstündağ, Medeni Yargılama Hukuku, 416; Berkin, Medeni Usul Hukuku Rehberi, 456; Postacıoğlu, Medeni Usul Hukuku Ders Kitabı, 335; Alangoya, Medeni Usul Hukukunda Vakıaların ve Delillerin Toplanmasına İlişkin İlkeler, 116 und Tahkimin Niteliği ve Denetlenmesi, 38; Yılmaz, İslah, 97 ff; Alangoya, Medeni Usul Hukuku Esasları, § 18 ve Pekcanitez/Atalay/ Özekes, Medeni Usul Hukuku, § 5, 131; Taşpınar, Medeni Yargılama Hukukunda İspat Sözleşmeleri, 70 ff.; Karlı, Medeni Usul Hukukunda Usuli İşlemler, İstanbul 2001, 138 ff.

¹⁰ Kuru/Arslan/Yılmaz, Medeni Usul Hukuku, 660.

eines Klageantrags aufweist, braucht der Antragsteller keinen weiteren Antrag zu stellen. Die Klage wird in dem neuen Zustand fortgeführt. Ansonsten hat der Antragsteller, welcher seine Klage vollständig verbessern will, binnen 3 Tage nach der Verbesserungsbeantragung beim Gericht einen neuen Antrag zu stellen. Ansonsten wird die Klage aufgehoben (Art. 88 tZPO). Der Antragsteller, welcher trotz der vollständigen Klageänderung binnen 3 Tage keinen Antrag stellt und die Aufhebung der Klage verursacht, kann binnen drei Monate nach der Aufhebung der Klage eine erneute Klage erheben.

2. Teilverbesserung der Klage

Der Antragsteller kann ohne Zustimmung des Gerichts oder der Gegenpartei seine Klage teilweise verbessern und seinen Streitgegenstand ändern bzw. erhöhen. Der Antragsteller ist ebenfalls in der Lage, seine Antworten gegen die Verteidigung des Antragsgegners mit Hilfe der Verbesserung zu ändern bzw. zu erweitern. Die Änderungs- und Erweiterungsmöglichkeit der Behauptungen und Antworten (Replik und Duplik) durch den Antragsteller und Antragsgegner stehen nicht dem Verbot der Erweiterung der Behauptung und Verteidigung entgegen. Jedoch darf der Antragsteller die Klageverbesserung nicht in Anspruch nehmen, um die aufgrund der Vernachlässigung verpassten ersten Widersprüche vorzutragen¹¹. Bei der Teilverbesserung der Klage wird die Regel im Art. 88 ZPO über die erneute Antragstellung binnen 3 Tage nicht angewandt.

VII. Folgen der Verbesserung

Die Folgen der Verbesserung sind je nach deren Arten, der Partei sowie nach dem materiellen Recht und Prozessrecht gesondert zu bewerten.

Bei der vollständigen Klageverbesserung werden die sämtlichen Prozesshandlungen als nicht vollzogen betrachtet. Die Handlungen im Art. 87 /II, III tZPO wie Anerkennung, Besichtigungsgutachten, Zeugenaussagen werden nicht wirkungslos. Denn bei der vollständigen Klageverbesserung ändern sich die grundsätzlichen Elemente der

¹¹ Kuru/Arslan/Yılmaz, *Medeni Usul Hukuku*, 663.

Klage, wobei die sämtlichen rechtlichen Handlungen zu unwirksam werden.

Bei der Teilverbesserung der Klage besteht die Wirkung der Handlungen im Art. 87 /II, III tZPO wie Anerkennung, Besichtigungsgutachten. Dennoch werden sie nicht berücksichtigt, wenn sie nach der Teilverbesserung im Rahmen der Zufriedenstellung des Verbesserers nichtzweckdienlich erscheinen¹². Es gibt auch manche Prozesshandlungen, deren Folgen im Rahmen des materiellen Rechts zu beobachten sind. Nach der Verbesserung ist desgleichen festzustellen. Bei der vollständigen Klageverbesserung müssen ebenfalls die Prozesshandlungen wie Verzicht, Zustimmung, Vergleich, Verrechnungserklärung, Vertragskündigung, welche in der Klage vollzogen werden und deren Folgen im materiellen Recht zu beobachten sind, für wirkungslos erklärt werden¹³. Bei der Teilverbesserung der Klage bestehen die Wirkungen der Handlungen im Rahmen des materiellen Rechts¹⁴.

Wenn die Klage durch den Antragsgegner vollständig verbessert wird, erträgt die verbessernde Partei die Verhandlungskosten, als ob sie die Klage verloren habe. Wenn die Kosten durch die verbessernde Partei innerhalb der gerichtlich eingeräumten Frist nicht gezahlt werden, dann versteht sich die Verbesserung als nicht beantragt. In diesem Fall wird das Tatgericht weiterverhandeln, ohne die mit der Verbesserung erzielten Änderungen zu berücksichtigen¹⁵. Wenn die Partei, welche ihre Klage vollständig verbessert, innerhalb drei Tage den neuen Antrag nicht stellt, dann wird seine Klage aufgehoben und es wird angenommen, sie habe auf seine ursprüngliche Klage verzichtet¹⁶.

Obwohl hinsichtlich des materiellen Rechts nach einer Verbesserung, egal ob es sich um eine Voll- oder Teilverbesserung handelt, das Gesetz eine neue Klage vorsieht, ist tatsächlich keine neue Klage erhoben. Die Klage wird im geänderten Zustand fortgeführt.

¹² Üstündağ, Medeni Yargılama Hukuku, s. 559.

¹³ Andere ansicht, Çil, Islah Yoluyla Dava Konusunun Arttırılması, Adalet Dergisi, Ocak 2002, s.59.

¹⁴ Üstündağ, Medeni Yargılama Hukuku, 559.

¹⁵ Kuru/Arslan/Yılmaz, Medeni Usul Hukuku, 659.

¹⁶ Kuru/Arslan/Yılmaz, Medeni Usul Hukuku, 662.

Die Prozesshandlungen, deren Folgen im materiellen Recht zu beobachten sind, werden in einer vollständig verbesserten Klage als wirkungslos betrachtet, wobei deren Wirkung bei einer Teilverbesserung bestehen bleibt, inwieweit diese für die Zufriedenstellung des Verbesserenden zweckdienlich sind.

Bei der verbesserten Klage ist vorausgesetzt, dass die Verbesserung mit den damit in die Klage einbezogenen neuen Rechtsverhältnissen und mit den materiellen Ereignissen zusammenhängen¹⁷. Ansonsten kann z.B. eine Klage auf Scheidung in Forderungsklage aufgrund der Verpflichtungen oder eine Entschädigungsklage aufgrund eines Werkvertrags in eine Unterhaltsklage umgewandelt werden, was aber mit den Gesetzen über die Klageverbesserung nicht bezweckt wird.

VIII. Aufhebung von Art. 87/letzt. Abs. tZPO durch Verfassungsgericht und Teilklage

Der letzte Absatz im Art. 87 der türkischen ZPO verbietet die Erhöhung des Streitgegenstands mit Hilfe der Klageverbesserung. Das Verfassungsgericht hat diese Regelung aufgehoben¹⁸.

Nach dieser Entscheidung des Verfassungsgerichts kann der Streitgegenstand hierauf mit Hilfe der Verbesserung erhöht werden. Wie das Revisionsgericht in seiner Rechtssprechung akzeptiert hat, wurden vorerst Teilklagen erhoben. Wenn der Antragsteller seine darüber hinausgehenden Ansprüche vorbehalten hat, wurden anschließend mit den zusätzlichen Klagen die sämtlichen Ansprüche geltend gemacht. Falls der Antragsteller eine Teilklage erhoben hat, aber seine darüber hinausgehenden Ansprüche im Klageantrag nicht vorbehalten hat, wurde dies als stillschweigender Verzicht angenommen¹⁹ und die zusätzliche Klage wurde abgelehnt. Es gibt immer noch Ansichten, wonach das Bestehen einer Teilklage und der

¹⁷ Y.2.HD.2.3.1978, YKD, 1980/5, 643-644.

¹⁸ Urteil des Verfassungsgerichts v. 20.07.1999,1/33, RG.4.11.2000, Nr. 24240. Siehe für das alte Schrifttum: Üstündağ, *Medeni Yargılama Hukuku*, 552; Kuru/Arslan/Yılmaz, *Medeni Usul Hukuku*, 667; Postacıoğlu, *Medeni Usul Hukuku Dersleri*, 464.

¹⁹ YHGK. 26.03.1986, 3281/8712, 2712/1968, 10531/10651 u. 12.10.1983, 6578/8330.

weiteren zusätzlichen Klagen vertreten werden und behauptet wird, dass mit Hilfe der Klageverbesserung aber ohne gesetzliche Begründung der Streitgegenstand nicht erhöht werden kann²⁰. Hier kann behauptet werden, dass es keinen verzichteten Anspruch gibt und sogar dass ein nicht bestehender Anspruch nicht vorbehalten werden kann²¹. Dennoch handelt es sich beim Vorbehalt nicht um die hinausgehenden und nicht bestehenden Rechte sondern um einen Anspruch. In unserem Recht kann kein beantragter Anspruch mit stillschweigendem Verzicht vernichtet werden, sondern er kann nur verjähren. Dies ermöglicht nur dem Schuldner eine Leistungsverweigerung, da sich die Schulden in mangelnde Schulden umwandeln. Die verjäherte Forderung ist ein antragsfähiger Anspruch.

Zudem kann von der Auffassung der prozessualen Wirtschaftlichkeit des Verfahrens ausgehend die hinausgehenden Ansprüche geltend gemacht werden, vorausgesetzt, dass die diesbezüglichen Rechte in der Teilklage vorbehalten werden, wobei das von dem Verfassungsgericht erlassene Verbot der Erhöhung des Streitgegenstands für angemessen erachtet wird²². Wenn die Wirtschaftlichkeit des Verfahrens bezweckt wird, gibt es im Art. 141/IV der Verfassung die Regelung, die Gerichtsbarkeit habe die Aufgabe, die schnellstmögliche Erledigung der Streitsachen mit Minderkosten zu gewährleisten. Dass der Antragsteller seine hinausgehenden Ansprüche nicht vorbehalten hat, bildet für einen stillschweigenden Verzicht keine ausreichende Grundlage. Dies würde auch Art. 36 der Verfassung entgegenstehen. Der Antragsteller, welcher verzichten will, kann mit einer ausdrücklichen Willenserklärung verzichten. Wenn der Antragsteller verzichten will, erhebt er auch die Hauptklage nicht.

²⁰Yılmaz, *Islah Yoluyla Dava Konusunun Arttırılması, Özel Hukuk ve Anayasa Mahkemesi Kararı Sempozyumu I*, 11 Mayıs 2001, 106; Çil, *Islah Yoluyla Dava Konusunun Arttırılması, Adalet Dergisi*, Januar 2002, 62.

²¹Kar, *Islah Kısmı ve Ek Dava Kavramları İle Dava Konusunun Islah Yoluyla Arttırılmasının Getirdiği Sorunlar*, *Yargıtay Dergisi*, Juli 2002, 440.

²²Yılmaz, *Islah Yoluyla Dava Konusunun Arttırılması, Özel Hukuk ve Anayasa Mahkemesi Kararı Sempozyumu*, 103 ff.

IX. Verjährung und Verbesserung

Insbesondere nach der nachfolgenden Entscheidung des Verfassungsgerichts stellen sich die folgenden Fragen: Wann wird die Verjährung abgebrochen bzw. inwieweit gerät der Beklagte in Verzug, wenn ein vorher nicht geltendgemachter Betrag nachträglich mit der Verbesserung in die Klage aufgenommen wird? Die zweite Frage lautet, wie die Verjährung und die präkulsive Begründung hinsichtlich des neu vorgetragenen Anspruchs im Falle einer vollständigen Klageänderung zu gestalten sind. Als weiteres haben wir ebenfalls zu beantworten, ob die im Schriftsatz nicht vorgetragene Verteidigung gegen die Verjährung mit der Klageverbesserung vorgetragen werden darf oder wenn es keinen Schriftsatz gestellt worden ist, ob die Verteidigung gegen die Verjährung nach der Klageverbesserung überhaupt gelten wird.

Nach der Rechtsprechung des türkischen Revisionsgerichts versteht sich die vollständige Klageverbesserung nicht als eine erneute Klageerhebung, so dass die verbesserte Klage die Fortführung der ursprünglichen Klage bildet. Nach dieser Auffassung wird die Verjährung und die präkulsive Begründung selbstverständlich mit der Erhebung der ursprünglichen Klage abgebrochen²³.

Da bei der Teilverbesserung der Klage die bis zur Klageverbesserung vollzogenen Handlungen ihre Gültigkeit nicht verlieren und da sie ab der Klageverbesserung nachträgliche Folgen auslösen, entstehen die mit der Klage verbundenen rechtlichen Konsequenzen ab diesem Datum²⁴.

Das türkische Revisionsgericht stimmt zu, dass die Verteidigung gegen die Verjährung nach der Klageverbesserung insoweit vorgetragen werden kann, wenn in der fristgemäß erfolgten Klagebeantwortungsschrift keine Verteidigung gegen die Verjährung vorgetragen worden ist. Wenn aber die Klagebeantwortungsschrift nicht in der vorgesehenen Frist oder überhaupt nicht erfolgt ist, sei keine Verteidigung gegen die Verjährung der Fall. Zudem stellt die

²³ YHGK.30.1.2002, E.2002/2-63, K.23, etwas anders: 2 HD.04.06.1987, 13691/4946.

²⁴ Y11.HD.18.12.1992, 641/11475, Y13HD.01.12.2000, 9903/10802.

Rechtssprechung des türkischen Revisionsgerichts fest, dass nach der Aufhebung des Urteils keine Klageverbesserung vorgenommen und keine erneute Zeugenliste vorgelegt werden darf^{25 26}.

²⁵ Y2HD.09.05.1996, 4273/4886; Y2HD.16.01.1995, 13389/412;

Y14HD.27.12.2001, 8406/8974.

²⁶ Die in dieser Schrift erschienene Entscheidungen, die von Kazancı und Corpus Entscheidungen von tZPO mitgebracht wurde.